



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-29/2023 8. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 24.04.2024

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
53. Sitzung des Gemeindevorstandes	25.04.2023	vorberatend
58. Sitzung des Gemeindevorstandes	20.06.2023	vorberatend
26. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	29.06.2023	vorberatend
62. Sitzung des Gemeindevorstandes	05.09.2023	vorberatend
69. Sitzung des Gemeindevorstandes	19.12.2023	beschließend
70. Sitzung des Gemeindevorstandes	09.01.2024	beschließend
29. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	25.04.2024	vorberatend
25. Sitzung der Gemeindevertretung	07.05.2024	beschließend

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach mit Fokussierung auf die Einzelbelegung

hier: Fortsetzung der Beratung unter Einbeziehung der Ortsvorsteher

<< Elektronischen Zugriff auf Unterlagen der HFA-Sitzung vom 29.06.2023 bitte sicherstellen >>

Sachbericht:

Die Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume der Gemeinde Grävenwiesbach wurde zuletzt mit Satzung vom 09.05.1978 geregelt und fand letztmalig mit der Artikelsatzung zur Einführung des Euro (Euroeinführungssatzung – EES) vom 01.01.2002 eine Änderung.

Auf die Ursprungsvorlage wie auch die Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses in der Sitzung vom 29.06.2023 wird verwiesen. Hiermit verbunden war eine Darstellung zur

- Belegungssituation (durchschnittlich rund 48 Einzelbelegungen über 8 Einrichtungen),
- jährlichen Kostenunterdeckung (durchschnittlich rund 230.000,00 Euro bzw. 130 Hebesatzpunkte Grundsteuer B) sowie zu
- den sich nach § 2b UStG ergebenden umsatzsteuerrechtlichen Änderungserfordernissen.

In den nachfolgenden Sitzungen des Gemeindevorstandes wurden die individuell bestimmbaren Mietgegenstände weiter komprimiert, so dass sich für die Kautions je Veranstaltung sowie für die Benutzungsgebühren in der Gemeinschaftseinrichtung je Nutzungstag folgende Gebührentatbestände ergaben:

1. Die Gemeinde Grävenwiesbach erhebt folgende Kautions je Veranstaltung sowie folgende Benutzungsgebühren in den Gemeinschaftseinrichtungen je Nutzungstag:

Berechnungsgrundlage Anlage 1	qm	Kautions	Benutzungs- gebühr
Lehmkauthalle	449	€ 500,00	369 €
Halle mit Bühne	420		344 €
Halle m. Bühne inkl. Küche und Kühlraum	449		369 €
Bürgerhaus Grävenwiesbach komplett	412	€ 500,00	338 €
großer Saal	210		173 €
kleiner Saal	176		144 €
großer Saal inkl. Küche und Theke	236		194 €
Dorfgemeinschaftshaus Heinzenberg	192	€ 500,00	158 €
Saal (OG)	163		134 €
Saal (OG) mit Küche und Kühlraum	192		158 €
Dorfgemeinschaftshaus Hundstadt	469	€ 500,00	385 €
Saal mit Bühne und Theke/Schankraum	431		353 €
Saal mit Bühne, Theke/Schankraum, Küche, Kühlraum und Getränkelager	469		385 €
Saal Laubach	338	€ 500,00	277 €
Saal mit Bühne	322		264 €
Saal mit Bühne, Küche und Kühlraum	338		277 €
Alte Schule Laubach	78	€ 500,00	64 €
Großer Saal, 1. OG inkl. Küchennutzung	78		64 €
Dorfgemeinschaftshaus Mönstadt	230	€ 500,00	189 €
Saal	188		154 €
Saal mit Küche und Kühlraum	230		189 €
Dorfgemeinschaftshaus Naunstadt	205	€ 500,00	168 €
Saal inkl. Foyer	181		149 €
Saal inkl. Foyer und Küche	205		168 €

Für die Nutzung des Schlachtraumes in Naunstadt beträgt die Benutzungspauschale je angefangenem Nutzungstag (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) 65,00 €

Die vom Gemeindevorstand vom 20.06.2023 beschlossene Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung nebst Anlage 1 hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 29.06.2023 an diese zurückverwiesen, mit der Bitte um Überarbeitung der in der Sitzungsniederschrift aufgeführten Punkte:

1. Definition von Übergangsregelungen für bereits im Vorfeld beantragte Veranstaltungen.
2. Definition des Begriffs der kommerziellen Nutzung der Anlage unter Ziff. 8.
3. Konkretisierung der zur Gebührenfreiheit führenden Sachverhalte, insbesondere für vereinsinterne Veranstaltungen.
4. Definition von Sonderregelungen bei ausschließlicher Toilettennutzung sowie Energienutzung im Rahmen von Außenveranstaltungen,
5. Definition einheitlicher Kostenschlüssel unter engerer Koppelung an die Vereinsförderung.
6. Nähere Betrachtung der Energiekosten.

Für das weitere Vorgehen hatte der Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung vom 20.06.2023 ferner folgende Empfehlung ausgesprochen:

7. Informelle Einbeziehung der Ortsbeiräte. Die überarbeitete Fassung soll den Ortsbeiräten mit der Bitte übermittelt werden, den Entwurf mit den ortsansässigen Vereinen zu beraten.
8. Die Ortsvorsteher sollen zur Beratung mit in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eingeladen werden.
9. Erarbeitung eines einheitlichen Nutzungskonzeptes für Versammlungsstätten mit Trennung der gebührenrechtlichen Sachverhalte von den nutzungsrechtlichen Sachverhalten.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.09.2023 hat dieser beschlossen, dem Haupt- und Finanzausschuss wie folgt zu antworten:

Der Gemeindevorstand beschließt dem Haupt - und Finanzausschusses wie folgt zu antworten:**Zu 1. Übergangsregelungen für bereits im Vorfeld beantragte Veranstaltungen zu definieren:**

Eine festgelegte Übergangsregelung müsste in die Gebührensatzung eingearbeitet werden.

Da für bereits fest gebuchte Veranstaltungen mit Nutzungsvertrag das Satzungsrecht zum Tag der Erstellung des Nutzungsvertrages gilt, ist eine Übergangsregelung nicht erforderlich. Des Weiteren ist ein zeitversetztes In-Kraft-Treten der neuen Satzung möglich.

Zu 2. Definition des Begriffs kommerzieller Nutzung und**Zu 3. Konkretisierung der zur Gebührenfreiheit führenden Sachverhalte, insbesondere für vereinsinterne Veranstaltungen:**

Für die Definition der kostenpflichtigen und vereinsinternen kostenfreien Veranstaltungen wird Ziffer 8 der Anlage 1 wie folgt erweitert:

„Bei kommerziellen Vereinsveranstaltungen durch Grävenwiesbacher Vereine, bei welchen Erlöse mittels

- Verkauf von Speisen, Getränken oder sonstigen Gegenständen,
- Eintrittspreise,
- Standgebühren,
- Spenden oder ähnlichem erzielt werden,

wird die Benutzungsgebühr mit 60 Prozent des Gebührensatzes erhoben.

Bei Nutzungen der Grävenwiesbacher Vereine für Vereinssitzungen, Mitgliederversammlungen, vereinsinternen Feierlichkeiten wie z.B. Jubiläen, Weihnachtsfeiern oder ähnlichem entfällt die Berechnung der Benutzungsgebühr.“

Zu 4. Sonderregelungen bei ausschließlicher Toilettennutzung sowie Energienutzung im Rahmen von Außenveranstaltungen

Gemäß Punkt 3 und Punkt 4 der Anlage 1 sind Sonderregelungen bei Außenveranstaltungen ausgeschlossen.

Begründung: Zum einen steht die Räumlichkeit in dieser Zeit keiner anderen Nutzung zur Verfügung, zudem wird auch bei Außenveranstaltungen meist die Küche und der Saal/Raum für Vorbereitungen o.ä. genutzt. Die Räumlichkeiten werden meist ausgeleuchtet. Somit ist die Nutzung sowie der Strom- und Wasserverbrauch nahezu identisch zu Innenveranstaltungen.

Zu 5. Einheitliche Kostenschlüssel unter engerer Kopplung an Vereinsförderung:

Eine Kopplung der Nutzungsgebühren an die Vereinsförderung verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn mitgliederstarke Vereine höhere/geringere Nutzungsgebühren zahlen als mitgliederschwache Vereine.

Eine Vereinsförderung erhalten ausschließlich gemeinnützige Vereine. Von derzeit 49 gemeldeten Vereinen erhalten 27 Vereine die Förderung.

Zu 6. Nähere Betrachtung der Energiekosten:

Eine veranstaltungsspezifische Differenzierung der Energiekosten nach Teilnehmerzahl oder tatsächlichem Verbrauch erfordert einen nicht zu rechtfertigenden Ressourcenaufwand (Ablese- und Abrechnungspersonal).

Der Verbrauch der Energiekosten pro Veranstaltung ist am besten mit der Lehmkauthalle darzulegen, da hier der Strom- und Wasserverbrauch pro Veranstaltung abgerechnet wird. In allen anderen Räumlichkeiten werden die Verbrauchswerte pro Veranstaltung nicht abgelesen. Fraglich ist hier, ob in jeder Räumlichkeit der tatsächliche Verbrauch pro Veranstaltung differenziert abgelesen werden kann.

In 2022 wurde die Lehmkauthalle von 10 Privatpersonen und für 3 Vereinsveranstaltungen gebucht.

Stromverbrauch Privatnutzungen: 1.059kWh x ca. 0,24€ brutto =254,16€

Stromverbrauch Vereinsveranstaltungen: 1.591kWh x ca. 0,24€ brutto =381,84€ zuzügl. Grundpreis.

Für das weitere Vorgehen der Punkte

7. Informelle Einbeziehung der Ortsbeiräte. Die überarbeitete Fassung ist den Ortsbeiräten zu übermitteln, mit der Bitte, den Entwurf in den Ortsbeiräten mit den ortsansässigen Vereinen zu beraten.

8. Die Ortsvorsteher zur Beratung mit in den HFA einladen

9. Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes für Versammlungsstätten mit Trennung der gebührenrechtlichen Sachverhalte von den nutzungsrechtlichen Sachverhalten

beschließt der Gemeindevorstand dem Vorschlag des Haupt - und Finanzausschusses zu folgen und die Ortsbeiräte informell bei dem Satzungsentwurf mit einzubeziehen. Der Haupt - und Finanzausschuss wird sich sodann mit den Ortsvorstehern beraten.

Nach Vorlage der Sitzungsniederschriften mit den Stellungnahmen der Ortsbeiräte, hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 09.01.2024 die Beratungen über die Neufassung der Satzung wiederaufgenommen. Anzumerken ist, dass der Ortsbeirat Mönstadt zu dieser Thematik unter TOP 2 in seiner Sitzung vom 08.01.2024 getagt hat; eine unterzeichnete Sitzungsniederschrift liegt der Verwaltung aber bis dato nicht vor.

Die Stellungnahmen der Ortsbeiräte lassen eine Tendenz zur Entlastung der Vereine erkennen. Die wesentlichen Ergebnisse wurden nachfolgend tabellarisch aufbereitet. Der genaue Wortlaut der Niederschriften der jeweiligen Ortsbeiräte ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

	Sitzungstermin Ortsbeirat	Tagesordnungspunkt	Empfehlungen des Ortsbeirates unter Beteiligung der anwesenden Vereine
Grävenwiesbach	26.10.2023	TOP 3	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebung der jeweiligen Nutzungsgbühr mit dem jeweils 15%-igem Gebührensatz für alle kommerziellen Vereinsveranstaltungen durch Grävenwiesbacher Vereine - Satzungsrechtliche Festschreibung einer Reinigungs- sowie Müllentsorgungspflicht für alle Nutzer der Einrichtung (gilt auch für Vereine) - Prüfung des baurechtlichen Charakters von Nebengebäuden - Diskussionsbeiträge zur Gebührengestaltung nach Vereinsgewinn, Gebührenerkung durch Arbeitseinsatz oder Einführung einer Pauschalgebühr wurden verworfen.
Heizenberg	23.11.2023	TOP 8	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich soll der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes gefolgt werden mit folgenden Änderungswünschen: - Alle kommerziellen Vereinsveranstaltungen durch Grävenwiesbacher Vereine: Erhebung der jeweiligen Nutzungsgbühr mit dem jeweils 15%-igem Gebührensatz - Satzungsrechtliche Festschreibung einer Reinigungspflicht für Vereine
Hundstadt	18.10.2023	TOP 6	<ul style="list-style-type: none"> - Der Satzungsentwurf soll zur Überarbeitung der Berechnungsparameter und Gebührenmaßstäbe an die Gremien zurückverwiesen werden; Kostenverteilungsmaßstab auf Flächenbasis wird als wirklichkeitsfremd eingestuft - Thema "Spenden" soll aus der Satzung entfernt werden - Ermittlung eines eigenständigen Gebührentatbestandes für die ausschließliche Nutzung von Sanitäranlagen bei Durchführung von Außenveranstaltungen
Laubach	25.10.2023	TOP 2	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich soll der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes gefolgt werden mit folgenden Änderungswünschen: Freistellung aller kommerziellen Vereinsveranstaltungen durch Grävenwiesbacher Vereine von der Benutzungsgebühr. - Diskussionen zur Gegenfinanzierung der Freistellung durch Heranziehung der Vereinförderbeträge für Erwachsene von gemeinnützigen Vereinen wurde als mögliche Option gesehen
Mönstadt	k.A.	k.A.	k.A.
Naunstadt	18.10.2023	TOP 2	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf die Erhebung von Benutzungsgebühren für alle örtlichen Vereinsveranstaltungen - Verkürzung der Anmeldefristen nach § 3 Ziff. 3 - Höhere Flexibilität bei Festlegung der Nutzungszeit nach Anlage 1 Ziff. 10 - Einräumung einer kostenfreien Stornierungsmöglichkeit nach Anlage 1 Ziff. 11 - Empfehlung: Finanzierung der Nutzungskosten über Akquirierung von Werbepartner und Sponsoring

Aufgrund der Vielzahl divergierender Handlungsempfehlungen hat der Gemeindevorstand folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeindevorstand hat die bisherigen Ergebnisse aus den Stellungnahmen der Ortsbeiräte zusammengefasst und leitet diese dem Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zu. Insbesondere wird empfohlen, die Müllentsorgung in die Verantwortung der Nutzer zu geben.

In der Vergangenheit hat die kommunale Aufsichtsbehörde wiederholt im Rahmen der jährlichen Haushaltsgenehmigungsverfahren eine Gebühren- und Beitragsanpassung im Bereich der Dorfgemeinschaftshäuser und Versammlungsstätten empfohlen. Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises im Rahmen der vorliegenden Prüfberichte der Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 im Kapitel „1.1. Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang“ bzw. im Kapitel „4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft“, bereits avisiert, dass beginnend mit dem Jahresabschluss 2019 eine kontinuierliche Überprüfung der Einhaltung der Feststellungen und Empfehlungen zum Haushaltsplan aus den Haushaltsgenehmigungen erfolgen wird. Bei instabiler Haushaltssituationen sind daher künftig hiermit einhergehende Prüfungsfeststellungen nicht auszuschließen.

Die gemeinsam von Ortsbeiräten und ortsansässigen Vereinen erarbeiteten Handlungsempfehlungen lassen selbst bei kommerziellen Vereinsveranstaltungen nur rudimentäre Bemühungen zur Minimierung der Deckungslücken aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erkennen. Bei Darstellung der freiwilligen Leistungen ergibt sich damit zwangsweise die Notwendigkeit, die hieraus resultierenden Deckungslücken im Zuge künftiger Haushaltsgenehmigungsprozesse als versteckte Vereinsförderung darzustellen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 einstimmig folgende Beschlussfassung getroffen:

1. *Der Gemeindevorstand nimmt den Sachbericht zur Unterdeckung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die Ausführungen zu den sich nach § 2 b UStG ergebenden umsatzsteuerrechtlichen Änderungen sowie den Verwaltungsvorschlag zur Gestaltung der Gebührensätze zur Kenntnis.*
2. *Der Gemeindevorstand beschließt die Gebührenfestsetzung in der erarbeiteten Fassung und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeindevertretung die Zustimmung.*
3. *Der Gemeindevorstand beschließt*
 - a.) *die Satzung der Gemeinde Grävenwiesbach über die Benutzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, dem Schlachthaus in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser in der sich ergebenden Fassung und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeindevertretung die Zustimmung.*
 - b.) *die **Anlage 1** zur Satzung der Gemeinde Grävenwiesbach über die Benutzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, dem Schlachthaus in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser in der sich ergebenden Fassung und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeindevertretung die Zustimmung.*
4. *Weitere gemeindliche Räumlichkeiten werden zu einem späteren Zeitpunkt separat betrachtet und dem GVOR zur Entscheidung vorgelegt.*

Hiervon abweichend hat der Haupt- und Finanzausschuss am 25.04.2024 gesondert über folgende Teile der Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach sowie der zugehörigen Anlage 1 abgestimmt:

Anlage 1, Ziffer 8 neu:

Bei nicht-kommerzieller Nutzung der Räumlichkeiten durch Grävenwiesbacher Vereine fällt keine Benutzungsgebühr an.

Bei kommerziellen Vereinsveranstaltungen durch Grävenwiesbacher Vereine, bei welchen die Gewinnerzielungsabsicht mittels Verkauf von Speisen, Getränken oder sonstigen Gegenständen, Eintrittspreise, Standgebühren, Spenden oder ähnlichem im Vordergrund steht, wird die Benutzungsgebühr mit 40 Prozent des Gebührensatzes erhoben. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen eine Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes erfolgt.

Der Gemeindevorstand nimmt den Sachbericht zur Unterdeckung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die Ausführungen zu den sich nach § 2 b UStG ergebenden umsatzsteuerrechtlichen Änderungen sowie den Verwaltungsvorschlag zur Gestaltung der Gebührensätze zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis Begrifflichkeit kommerzielle Nutzung:
einstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis Erhebung der Benutzungsgebühr mit 40% des Gebührensatzes:
mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis Aufnahme Abfallbeseitigungspflicht in § 5 der Satzung:
mehrheitlich abgelehnt

Abstimmungsergebnis Streichung Anlage 1, Ziffer 3 wg. Außennutzung:
mehrheitlich abgelehnt

Im Anschluss hat der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgende Beschlussfassung getroffen:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Sachberichte VL 29/2023 – 2. Ergänzung wie auch VL-29/2023 – 7. Ergänzung zur Unterdeckung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Grävenwiesbach wie auch die Ausführungen zu dem sich nach § 2b UStG ergebenden umsatzsteuerlichen Änderungsbedarf wie auch den Vorschlag des Gemeindevorstandes zur Gestaltung der Gebührensätze zur Kenntnis genommen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt
 - a. die Benutzung- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach in der erarbeiteten Fassung des Haupt- und Finanzausschusses und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.
 - b. die Anlage 1 zur Benutzung- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach in der vom Haupt- und Finanzausschuss erarbeiteten, nachfolgenden Fassung nebst Festsetzung der folgenden Gebührentatbestände und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.
1. Die Gemeinde Grävenwiesbach erhebt folgende Kautions je Veranstaltung sowie folgende Benutzungsgebühren in den Gemeinschaftseinrichtungen je Nutzungstag:

Berechnungsgrundlage Anlage 1	qm	Kautions	Benutzungs- gebühr
Lehmkauthalle	449	€ 500,00	369 €
Halle mit Bühne	420		344 €
Halle m. Bühne inkl. Küche und Kühlraum	449		369 €
Bürgerhaus Grävenwiesbach komplett	412	€ 500,00	338 €
großer Saal	210		173 €
kleiner Saal	176		144 €
großer Saal inkl. Küche und Theke	236		194 €
Dorfgemeinschaftshaus Heinzenberg	192	€ 500,00	158 €
Saal (OG)	163		134 €
Saal (OG) mit Küche und Kühlraum	192		158 €
Dorfgemeinschaftshaus Hundstadt	469	€ 500,00	385 €
Saal mit Bühne und Theke/Schankraum	431		353 €
Saal mit Bühne, Theke/Schankraum, Küche, Kühlraum und Getränkelager	469		385 €
Saal Laubach	338	€ 500,00	277 €
Saal mit Bühne	322		264 €
Saal mit Bühne, Küche und Kühlraum	338		277 €
Alte Schule Laubach	78	€ 500,00	64 €
Großer Saal, 1. OG inkl. Küchennutzung	78		64 €
Dorfgemeinschaftshaus Mönstadt	230	€ 500,00	189 €
Saal	188		154 €
Saal mit Küche und Kühlraum	230		189 €
Dorfgemeinschaftshaus Naunstadt	205	€ 500,00	168 €
Saal inkl. Foyer	181		149 €
Saal inkl. Foyer und Küche	205		168 €

Für die Nutzung des Schlachtraumes in Naunstadt beträgt die Benutzungspauschale je angefangenem Nutzungstag (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) 65,00 €

3. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Gemeindevorstand auch um Erarbeitung einer neuen satzungsrechtlichen Regelung zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen im Zuge der Dauerbelegungsverhältnisse zu bitten. Die Ergebnisse sollen den gemeindlichen Gremien zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Befolgung der empfohlenen Gestaltung der Gebührensätze wird ein belegungsabhängiger Mehrrtrag von rund 2.000 Euro p.a. erwartet.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung hat die Sachberichte VL 29/2023 – 2. Ergänzung wie auch VL-29/2023 – 7. Ergänzung zur Unterdeckung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Grävenwiesbach wie auch die Ausführungen zu dem sich nach § 2b UStG ergebenden umsatzsteuerlichen Änderungsbedarf wie auch die Vorschläge des Gemeindevorstandes sowie des Haupt- und Finanzausschusses zur Gestaltung der Gebührensätze zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt:
 - a. die Benutzung- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach in der erarbeiteten Fassung des Haupt- und Finanzausschusses mit Inkrafttreten zum 01.01.2025.
 - b. die Anlage 1 zur Benutzung- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach in der vom Haupt- und Finanzausschuss erarbeiteten, nachfolgenden Fassung nebst Festsetzung der folgenden Gebührentatbestände mit Inkrafttreten zum 01.01.2025:
 1. Die Gemeinde Grävenwiesbach erhebt folgende Kautions je Veranstaltung sowie folgende Benutzungsgebühren in den Gemeinschaftseinrichtungen je Nutzungstag:

Berechnungsgrundlage Anlage 1	qm	Kautions	Benutzungs- gebühr
Lehmkauthalle	449	€ 500,00	369 €
Halle mit Bühne	420		344 €
Halle m. Bühne inkl. Küche und Kühlraum	449		369 €
Bürgerhaus Grävenwiesbach komplett	412	€ 500,00	338 €
großer Saal	210		173 €
kleiner Saal	176		144 €
großer Saal inkl. Küche und Theke	236		194 €
Dorfgemeinschaftshaus Heinzenberg	192	€ 500,00	158 €
Saal (OG)	163		134 €
Saal (OG) mit Küche und Kühlraum	192		158 €
Dorfgemeinschaftshaus Hundstadt	469	€ 500,00	385 €
Saal mit Bühne und Theke/Schankraum	431		353 €
Saal mit Bühne, Theke/Schankraum, Küche, Kühlraum und Getränkelager	469		385 €
Saal Laubach	338	€ 500,00	277 €
Saal mit Bühne	322		264 €
Saal mit Bühne, Küche und Kühlraum	338		277 €
Alte Schule Laubach	78	€ 500,00	64 €
Großer Saal, 1. OG inkl. Küchennutzung	78		64 €
Dorfgemeinschaftshaus Mönstadt	230	€ 500,00	189 €
Saal	188		154 €
Saal mit Küche und Kühlraum	230		189 €
Dorfgemeinschaftshaus Naunstadt	205	€ 500,00	168 €
Saal inkl. Foyer	181		149 €
Saal inkl. Foyer und Küche	205		168 €

Für die Nutzung des Schlachtraumes in Naunstadt beträgt die Benutzungspauschale je angefanenem Nutzungstag (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) 65,00 €

3. Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand um Erarbeitung einer neuen satzungrechtlichen Regelung zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen im Zuge der Dauerbelegungs-

verhältnisse. Die Ergebnisse sollen den gemeindlichen Gremien zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden.

Anlage(n):

- (1) Auszüge aus den Niederschriften der Ortsbeiräte zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Einrichtungen
- (2) Entwurf der Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der DGHs der Gem. Grävenwiesbach - nach HFA-Beschlussfassung
- (3) Entwurf der Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalles in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gem. Grävenwiesbach nach HFA-Beschlussfass
- (4) Synopse HSGB-Satzungsmuster vs. Satzung Gemeinde Graevenwiesbach über die Benutzungs- und Gebührensatzung - nach HFA Sitzung
- (5) Gegenüberstellung Gebühren Gemeinschaftseinrichtungen bisherige Fassung vs Neufassung
- (6) Gebührenverzeichnis für die Lehmkauthalle - bisherige Fassung
- (7) Übersicht der privaten Nutzungen in den Jahren 2015 - 2019

Tobias Stahl
(Bürgermeister)